

bei der Wiederherstellung einer echten, stabilen Eheharmonie. Inwieweit diese Wirkung erzielt worden ist, läßt sich für die Gesamtheit der Klagrücknahmen nur durch eine statistische Gegenüberstellung der Klagrücknahmen in einem Jahr zu den Klagerhebungen im gleichen Zeitraum sichtbar machen, denen ein durch Rücknahme beendeter Vorprozeß vorausgegangen war. Für das Jahr 1968 zeigt das Gesamtergebnis, daß es bei mehr als zwei Dritteln der Klagrücknahmen möglich war, die Ehen wieder zu stabilisieren.

Der spezifischen Aufgabe der Aussöhnungsverhandlung entsprechend, liegt der Schwerpunkt der Klagrücknahmen in diesem Verfahrensstadium (48 %, davon ein Drittel nach Aussetzung des Verfahrens). Für die Wirksamkeit der Aussöhnungsverhandlungen spricht außerdem die erhebliche Anzahl von Klagrücknahmen zwischen den Terminen (23 %). Daß die Gerichte aber auch in der streitigen Verhandlung das Ziel einer Aussöhnung der Parteien nicht aus dem Auge verlieren, beweist die Anzahl der Klagrücknahmen in diesem Verfahrensstadium (29/o).

Eine Analyse der Zerrüttungsursachen, die bei Einreichung der später zurückgenommenen Klage angegeben worden sind, zeigt, daß die von den Parteien behaupteten und verschiedentlich durch die Beweiserhebung auch bestätigten Ursachen für die Klagerhebung von geringfügigen Meinungsverschiedenheiten bis zu schwerstem ehezerstörenden Verhalten reichen. Vielfach handelt es sich sogar um Differenzen, die dem äußeren Anschein nach sehr wohl geeignet gewesen wären, eine unheilbare Zerrüttung der Ehe zu begründen. Daraus ergibt sich die Erkenntnis, daß die Möglichkeit einer Aussöhnung der Ehegatten nicht allein von der Schwere der objektiven Zerrüttungserscheinungen beeinflußt wird, sondern vor allem von der Einstellung der Parteien zur Überwindung der Konflikte abhängt.

Für das Gericht bedeutet das, auch bei Vorliegen erheblichen ehestörenden Verhaltens alle Möglichkeiten für die Entwicklung einer Aussöhnungsbereitschaft der Parteien zu prüfen und auszuschöpfen.

Die Motive für die Klagrücknahmen ergeben sich nur in den seltensten Fällen aus dem Inhalt der Akten der Eheverfahren. Einen Hinweis auf die Motive kann man aber denjenigen Verfahren entnehmen, in denen erneut die Scheidung der Ehe beantragt wurde. Danach hat die klagende Partei in der Mehrzahl der Fälle im Vertrauen auf eine Änderung des ehestörenden Verhaltens der verklagten Partei die Klage zurückgezogen. Sehr oft war dieses Motiv mit dem Wunsch gekoppelt, den Kindern das Elternhaus zu erhalten. Andere Momente, z. B. wirtschaftliche Gründe, waren nur in Einzelfällen für die Klagrücknahme maßgebend.

Die Gerichte müssen sich in Zukunft stärker bemühen, die Motive für eine Klagrücknahme festzustellen und die dementsprechenden Maßnahmen zur Unterstützung der Parteien zu organisieren. Es kommt vor allem darauf an, bei den Parteien eine innere Aussöhnungsbereitschaft zu entwickeln. Selbst wenn diese anfänglich nur bei einem Ehegatten vorhanden ist, ist eine Stabilisierung der Ehe nicht unmöglich.

Zur Aussöhnung der Parteien

Für die Bürger unseres Staates ist es charakteristisch, daß sie nach einem hohen Bildungsniveau, einem kulturreichen Leben und nach hohen Leistungen in der Arbeit streben, daß sie sich ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft bewußt sind und ihre Pflichten freiwillig erfüllen. Bei einem Eherechtsstreit ist deshalb im Regelfall davon auszugehen, daß Achtung, Verständnis und Pflichtbewußtsein gegenüber dem Ehe-

gatten und den anderen Familienangehörigen durch ehestörende Ereignisse und deren Auswirkungen nur überschattet sind.

Die Praxis zeigt, daß sich mancher Ehegatte an das Gericht wendet, ohne im Zeitpunkt der Klageeinreichung ernstlich eine Scheidung anzustreben. Er erwartet vom Gericht in erster Linie eine erzieherische Einwirkung auf den anderen Ehegatten, damit dieser sein ehewidriges Verhalten aufgibt. Hier kommt es darauf an, alle Möglichkeiten zu nutzen, um der verklagten Partei zur Einsicht zu verhelfen, daß sie ihr Verhalten zum anderen Ehegatten, ihre Einstellung zu Ehe und Familie überhaupt, überprüfen und ändern muß. Die durch Scham, Trotz oder Ärger verschütteten Grundlagen eines harmonischen Ehelebens müssen freigelegt werden. Bei einer besonders ausgeprägten Anhänglichkeit der Ehegatten an die Kinder und in anderen Fällen ist dies meist nicht sehr kompliziert, weil hier gute Voraussetzungen für eine erzieherische Einflußnahme vorliegen.

Anders sind diejenigen Fälle zu betrachten, in denen die klagende Partei bei Klageeinreichung ernsthaft die Scheidung begehrt. Hier wird zunächst zu prüfen sein, ob die klagende Partei zu vorschnellem Handeln neigt oder ob tatsächlich eine tiefgehende Entfremdung zwischen den Ehegatten eingetreten ist.

Die Bereitschaft zur Aussöhnung hängt wesentlich von der charakterlichen Veranlagung der Parteien ab. Bei Menschen, die von bestimmten Vorstellungen oder Vorurteilen nicht loskommen, Kränkungen durch den anderen Ehegatten nicht verwinden können, bedarf es meistens eines längeren Zeitaufwandes und einer intensiveren Einflußnahme, um günstige Voraussetzungen für eine Aussöhnung zu schaffen. Dabei werden Reife, Lebenserfahrung der Parteien und eine längere Dauer ihrer Ehe regelmäßig als Umstände anzusehen sein, die ihre Einsicht fördern. Die Aussöhnungsbereitschaft kann u. U. durch eine Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung oder durch die Aussetzung des Verfahrens (§§ 14, 15 FVerfO) erzielt werden.

Die in Familienrechtssachen tätigen Richter und Schöffen müssen in der Lage sein, zu den Parteien einen guten Kontakt herzustellen. Durch verständnisvolle, einfühlsame Verhandlungsführung müssen sie den Ehegatten die Gewißheit geben, daß das Gericht die Entwicklung und den jetzigen Zustand der Ehe richtig beurteilen wird. Hierzu sind gute Menschenkenntnis und Lebenserfahrung der Richter erforderlich. Ferner müssen die Richter über psychologische und pädagogische Grundkenntnisse verfügen, denn sie müssen in jedem Eheverfahren erkennen,

- worin die wichtigsten Charaktereigenschaften der Parteien zum Ausdruck kommen,
- welche gefühlsmäßigen Bindungen zwischen den Parteien noch vorhanden sind (durch gemeinschaftliche Erinnerungen, gemeinsam geschaffene Werte usw.),
- welche Vorbildwirkung und welche Gefühlsbindung zu den Kindern besteht,
- welches die jeweils richtige Reaktion des Gerichts auf bestimmte Verhaltensweisen der Parteien in der Verhandlung ist.

Die Richter müssen u. a. in der Lage sein, festzustellen, welche Menschen mehr gefühlsmäßig und welche mehr verstandesmäßig reagieren, welche guten Gefühle durch Trotzreaktionen beeinträchtigt werden und welche Verhärtung in den Beziehungen der Ehegatten eingetreten ist. Danach können sie die voraussichtlich notwendige Dauer und die Intensität der erzieherischen Einflußnahme bestimmen sowie die geeigneten gesellschaftlichen Kräfte aus dem sozialen Bereich der Par-